



STATUTEN

der Fasnachtsgesellschaft Steinen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Fasnachtsgesellschaft Steinen" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Steinen SZ, hiernach bezeichnet als "Gesellschaft".

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erhaltung alter Fasnachtsbräuche, sowie die Förderung frohen Maskentreibens; sie erteilt Unterricht im Nüsseln.

Sie koordiniert den Ablauf der alten Fasnachtsbräuche mit andern Fasnachtsaktivitäten, mit dem Zweck, die alten Bräuche ungeschmälert zu erhalten.

Sie führt periodisch Fasnachtsumzüge und Fasnachtsspiele durch.

Sie veranstaltet jährlich eine Kinderbescherung.

Sie kann auch weitere Veranstaltungen organisieren oder besuchen, welche zur Hebung der lokalen und regionalen alten Fasnachtsbräuche beitragen.

Sie unterstützt die Ausbildung von Tambouren zur Erhaltung des Steiner Nüssler Brauches.

Die Gesellschaft ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes verfügt die Gesellschaft über die Beiträge der Mitglieder und die Reinerlöse aus den Veranstaltungen.

Die Gesellschaft kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erfüllt hat.

Die Mitgliedschaft entsteht:

a) durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

b) Mitglieder, die sich für die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

5. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Gesellschaft ausschliessen, wenn schwerwiegende Gründe im Verhalten des Mitgliedes einen solchen Ausschluss rechtfertigen. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

Als schwerwiegend gelten insbesondere:

- Missachtung der Gesellschaftsstatuten,
- Verstösse gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung,
- Unsittliche Maskierung und/oder sittlich anstössiges Verhalten.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nachdem das Mitglied, nach einmaliger Mahnung, den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt hat.

Ebenso erlischt sie durch schriftliche Austritts-Erklärung durch das Mitglied.

7. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Organisations-Gruppen für die Veranstaltungen
- e) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Abend vor dem Dreikönigstag statt.

Zur Generalversammlung werden die in Steinen wohnhaften Mitglieder durch Publikation in der Lokalpresse und durch allgemeine Postwurfsendung eingeladen. Auswärtige Mitglieder erhalten adressierte Einladungen.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung und enthält Ort, Zeit und Traktandenliste der Generalversammlung, sowie den Zeitplan für den Ablauf der Fasnachts-Aktivitäten.

Die Generalversammlung

- a) wählt jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren,
- b) beschliesst die Durchführung von Umzügen und Fasnachtsspielen,
- c) beschliesst die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen,
- d) ermächtigt den Vorstand zur Bestimmung von Organisations-Gruppen für Veranstaltungen,
- e) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes,
- f) genehmigt die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Veranstaltungen,
- g) entlastet auf Antrag der Revisoren den Vorstand für das abgelaufene Jahr,
- h) genehmigt den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr und legt den Jahresbeitrag fest,
- i) beschliesst über Anträge von Gesellschaftsmitgliedern,
- k) Behandelt die Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes schriftlich eingereicht werden. Abänderungs-Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der Generalversammlung direkt gestellt werden.

Ueber die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, mit folgenden Aufgaben:

- a) dem Präsidenten, genannt Narrenvater
- b) dem 1. und 2. Rottführer
- c) dem Kassier
- d) dem Aktuar, genannt Aktengaumer
- e) dem Chronisten, genannt Narrenschreiber oder Narrenspanner
- f) den Materialverwaltern
- g) den Beisitzern

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

Die Aufgabenzuteilung an die Beisitzer beschliesst der Vorstand.

Der Vorstand bestimmt jährlich die Träger der traditionellen Fasnachts-Masken Talibasch, Välädi und Grösi. Der Narrenvater bestimmt die "Steiner Räbe" .

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand führt ein Inventar über das Material im Eigentum der Gesellschaft und ist für dessen zweckmässige Aufbewahrung verantwortlich.

10. Die Organisations-Gruppen für Veranstaltungen, genannt "OK"

Nach Ermächtigung durch die Generalversammlung, wählt der Vorstand ein OK für eine oder mehrere Veranstaltungen. Jedes OK hat mindestens einen Vorsitzenden, einen Rechnungsführer und einen Aktuar; diese Funktionen können auch durch Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden. Das OK deckt die Haftpflicht für Veranstaltungen durch Abschluss von entsprechenden Versicherungen.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, jeweils abwechselungsweise jedes Jahr einen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Voranschlag und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

12. Unterschrift

Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Kollektiv-Unterschrift von Narrenvater (Präsident) und Aktengaumer (Aktuar). Diese können gemeinsam weitere unterschriftsberechtigte Mitglieder im Vorstand und in den OK bestimmen.

13. Haftung

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Gesellschafts-Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Gesellschafts-Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungs-Vorschlag zustimmen. Ein solcher Vorschlag muss dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

15. Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der einfachen Mehrheit der Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Bei einer Auflösung des Vereins fallen Vereinsmögen und Inventar an die Kulturkommission der Gemeinde Steinen, mit der Auflage, dieses für die Erhaltung des alten Brauchtums und eine jährliche Kinderbescherung einzusetzen.

16. Uebergangsbestimmungen

Diese Statuten basieren auf dem Gründungs-Beschluss der ersten Gesellschafts-Versammlung vom 20. Januar 1937, sowie dem Statuten-Entwurf vom 6. Januar 1938 welcher aber nie durch Genehmigung durch eine Generalversammlung Rechtskraft erhielt.

Sämtliche Veranstaltungen der Gesellschaft seit der Gründungs-Versammlung stellten somit die Tätigkeit einer einfachen Gesellschaft dar, welche jährlich durch die Unterschrift auf der Präsenzliste der Generalversammlung neu begründet wurde. Die Bilanz dieser einfachen Gesellschaft weist per 31. Dezember 1992 ein Vermögen von Fr. 31'124.45, einschliesslich Inventare, aus.

Die Gesellschafts-Versammlung vom 5. Januar 1993 hat die Umwandlung in einen Verein gemäss Art. 60ff ZGB beschlossen. Mit der Genehmigung dieser Statuten, überträgt die einfache Gesellschaft "Fasnachtsgesellschaft Steinen" sämtliche Aktiven, Passiven, Rechte und Verpflichtungen ohne Einschränkung an den Verein "Fasnachtsgesellschaft Steinen".

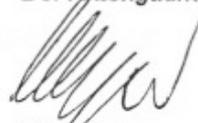
17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. September 1993 angenommen worden; sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Narrenvater:


Albert Marty

Der Aktengaumer:


Vital Meyer